



Satzung

**Des Umschulungs- und Fortbildungszentrum Niederstetten e.V.
mit dem Sitz in Niederstetten**

Revisionstand	1	2	3	4	5	Seite	1 von 9
Erstellt	B. Herschlein	B. Herschlein				Archiv-Ort	Server : P
Freigegeben	R. Zibold	R. Zibold				Archiv-Dauer	> 10 Jahre
Ausgabedatum	10.09.2019	20.11.2019				Entsorgung	QMB
Pfadname	C:\Users\herschlein\i\Desktop\2019 Satzung UFZ neu\Satzung UFZ.docx						



Präambel

Das Umschulungs- und Fortbildungszentrum Niederstetten wurde im Jahre 1974 gegründet, um in der damals vorwiegend landwirtschaftlich geprägten Region Landwirte in Metallberufen umzuschulen. Damit schuf man den Umschülern eine berufliche Alternative bei den bevorstehenden strukturellen Änderungen in der Landwirtschaft und damit gleichzeitig ein Facharbeiterpotential für mögliche Betriebsansiedlungen.

Dies ist seit Gründung gelungen; Niederstetten und sein Umland haben den Wandel zu einer mittlerweile gewerblich und industriell geprägten Region erfolgreich vollzogen.

Waren es zu Beginn überwiegend Landwirte, die eine Umschulung oder Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen absolviert haben, so ist mittlerweile die Zielgruppe sehr stark erweitert worden: es gab Jahre, in denen sehr viele Aussiedler umgeschult wurden, nunmehr sind auch Flüchtlinge Nutzer der Angebote. Zudem hat sich das Spektrum des Angebotes deutlich erweitert. Zu den Umschulungen sind umfangreiche Angebote im Bereich der Überbetrieblichen Ausbildung und der Fort- und Weiterbildung hinzugekommen.

Dies alles führt zu einer Erweiterung der Aktivitäten, was wiederum eine bauliche Erweiterung des Umschulungs- und Fortbildungszentrums an einem neuen Standort in Niederstetten erforderlich macht.

Damit einher geht auch das Erfordernis einer Anpassung der Vereinssatzung, um den gestiegenen Anforderungen in der Struktur des Vereins zu entsprechen. Die bisherige Satzung wird deshalb durch die nachfolgende Satzung abgelöst, diese neue Satzung wird mit der Eintragung im Vereinsregister wirksam.

Der Verein „Umschulungs- und Fortbildungszentrum Niederstetten e.V.“ will damit sicherstellen, dass er sich in seinem Kernbereich mit den steigenden Anforderungen einer modernen Wirtschaft und Gesellschaft weiterentwickeln und langfristig das entsprechende Umfeld bieten kann. Hauptanliegen ist dabei die Förderung von Innovation und Technik insbesondere im Bildungsbereich mit den bisherigen Schwerpunkten Umschulung, Überbetriebliche Ausbildung, sowie Fort- und Weiterbildung.

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Umschulungs- und Fortbildungszentrum Niederstetten e.V.“.

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm unter der Nummer 680681 eingetragen und trägt den Zusatz e.V.

(2) Sitz des Vereins ist Niederstetten

Revisionsland	1	2	3	4	5	Seite	2 von 9
Erstellt	B.Herschlein	B. Herschlein				Archiv-Ort	Server : P
Freigegeben	R. Zibold	R. Zibold				Archiv-Dauer	> 10 Jahre
Ausgabedatum	10.09.2019	20.11.2019				Entsorgung	QMB
Pfadname	C:\Users\herschlein\B\Desktop\2019 Satzung UFZ neu\Satzung UFZ.docx						

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist entsprechend der Präambel zum einen die Schaffung und Förderung der Rahmenbedingungen für Ausbildung und Weiterbildung/Fortbildung, zum anderen gleichermaßen die Durchführung von Maßnahmen der Ausbildung, Umschulung sowie Weiterbildung und Fortbildung. Damit sollen gleichermaßen Beiträge geleistet werden in Bezug auf Standortattraktivität und Innovationen, die entsprechende, umfassende Bildungsaktivitäten voraussetzen.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Maßnahmen:

- a) Betrieb eines Umschulungs- und Fortbildungszentrums in Niederstetten
- b) Bildungsangebote bereitstellen
- c) Dazu gehören insbesondere folgende Maßnahmen:
 - Umschulungslehrgänge in Metall- und Elektroberufen
 - Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen im Bereich der Metall- und Elektroberufe
 - Mitwirkung in der Überbetrieblichen Berufsausbildung
 - Vorbereitungskurse für Abschluss- und Gesellenprüfungen
 - Kurzzeitschulungslehrgänge zur Einweisung bzw. Einarbeitung in besondere Tätigkeiten
 - Zurverfügungstellung von Räumen und Einrichtungen des Umschulungs- und Fortbildungszentrums Niederstetten an andere Maßnahmenträger für Maßnahmen, die ebenfalls dem Vereinszweck dienen.

Zu dem Satzungszweck gehören Maßnahmen zur Technologieakzeptanz und zur Förderung von Frauen in technischen Berufen. Dies umfasst auch eine entsprechende Informations- und Öffentlichkeitsarbeit. Eingeschlossen sind auch die steuerlich unschädlichen Betätigungen gemäß § 58 Ziffer 4, 5 der Abgabenordnung.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Der Verein erstrebt keinen Gewinn.

Revisionstand	1	2	3	4	5	Seite	3 von 9
Erstellt	B.Herschlein	B. Herschlein				Archiv-Ort	Server : P
Freigegeben	R. Zibold	R. Zibold				Archiv-Dauer	> 10 Jahre
Ausgabedatum	10.09.2019	20.11.2019				Entsorgung	QMB
Pfadname	C:\Users\herschlein\B\Desktop\2019 Satzung UFZ neu\Satzung UFZ.docx						



§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen, Personenvereinigungen oder sonstige Organisationen werden.

(2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Lehnt der Vorstand die beantragte Aufnahme als Mitglied ab, so steht dem Antragsteller das Recht zu, innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Ablehnung die nächste Mitgliederversammlung anzurufen, die dann über den Aufnahmeantrag mit einfacher Mehrheit endgültig entscheidet.

(3) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

(4) Erwirbt ein Konzernunternehmen die Mitgliedschaft, so gilt dies nicht automatisch für die Tochterunternehmen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss, Verlust der Rechtsfähigkeit oder Insolvenz des Mitglieds bzw. der Mitgliedsorganisation.

(2) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.

(3) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss durch den Vorstand, wenn das Mitglied:

a) die Voraussetzung zur Mitgliedschaft verloren hat (siehe § 3) oder

b) trotz wiederholter Mahnung mit seinen Beitragsverpflichtungen ganz oder teilweise im Rückstand ist oder

c) gegen die Satzung verstößt und dadurch die Belange des Vereins trotz vorheriger Abmahnung gefährdet.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied ein Widerspruchsrecht zu. Das Widerspruchsrecht ist innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Ausschlussbescheides gegenüber dem Verein schriftlich geltend zu machen.

Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung, wobei das auszuschließende Mitglied in der Mitgliederversammlung zu hören ist. Die endgültige Entscheidung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit.

Revisionsstand	1	2	3	4	5	Seite	4 von 9
Erstellt	B. Herschlein	B. Herschlein				Archiv-Ort	Server : P
Freigegeben	R. Zibold	R. Zibold				Archiv-Dauer	> 10 Jahre
Ausgabedatum	10.09.2019	20.11.2019				Entsorgung	QMB
Pfadname	C:\User\herchleinb\Desktop\2019 Satzung UFZ neu\Satzung UFZ.docx						

Die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen, Umlagen o. a. Verbindlichkeiten, die vor rechtswirksamer Beendigung der Mitgliedschaft ordnungsgemäß beschlossen worden sind, entfällt durch die Beendigung der Mitgliedschaft nicht.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keine Ansprüche auf das Vermögen oder irgendwelche andere Rechte des Umschulungs- und Fortbildungszentrum Niederstetten e.V.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag mindestens in Höhe eines Grundbeitrages zu leisten.
- (2) Die Höhe des Grundbeitrages und der Fälligkeitszeitpunkt der Beiträge regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) der Vorstand
- (2) die Mitgliederversammlung
- (3) der Innovationsausschuss

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem stellvertretendem Vorsitzenden
- dem Vorstandsmitglied Finanzwesen
- dem Vorstandsmitglied Innovation
- dem Schriftführer

(2) Je zwei Vorstandmitglieder vertreten gemeinsam.

(3) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.

(4) Da die Mitglieder zum großen Teil aus der Industrie und dem produzierenden Gewerbe kommen, ist anzustreben, dass mindestens ein Vorstandsmitglied aus dem technischen Berufsbereich stammt.

Revisionsstand	1	2	3	4	5	Seite	5 von 9
Erstellt	B.Herschlein	B. Herschlein				Archiv-Ort	Server : P
Freigegeben	R. Zibold	R. Zibold				Archiv-Dauer	> 10 Jahre
Ausgabedatum	10.09.2019	20.11.2019				Entsorgung	QMB
Pfadname	C:\Users\herschlein\Desktop\2019 Satzung UFZ neu\Satzung UFZ.docx						



§ 8 Aufgaben Vorstand

- (1) Dem Vorstand obliegt die strategische, aufsichtsführende Leitung des Umschulungs- und Fortbildungszentrum Niederstetten e.V., bei der er an die Bestimmungen der Satzung und an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden ist.
- (2) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich, ihm steht unter Beachtung der steuerlichen Bestimmungen eine Aufwandsentschädigung zu. Für den Vorstand ist eine D & O Versicherung abzuschließen.
- (3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Der Vorstand beruft zu seiner Unterstützung und Beratung einen Innovationsausschuss.
- (5) Der Vorstand kann einen Beirat einsetzen. Der Beirat wird regelmäßig vom Vorstand über den Stand der Angelegenheiten des Vereins informiert.

§ 9 Geschäftsführer

Der Geschäftsführer führt hauptamtlich die laufenden Geschäfte der Umschulungs-, Ausbildungs-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes sowie der maßgeblichen Ausbildungsverordnungen und nach Maßgabe der Vereinssatzung, sowie der Beschlüsse und Weisungen des Vorstandes. Maßnahmen außerhalb der laufenden Geschäfte sind dem Vorstand zur Entscheidung vorzulegen. Der Geschäftsführer ist vom Vorstand bestellt und ist diesem gegenüber rechenschaftspflichtig.

§ 10 Innovationsausschuss

- (1) Der Vorstand beruft zu seiner Unterstützung und Beratung einen Innovationsausschuss.
- (2) Aufgabe des Innovationsausschusses ist die Entwicklung des Vereinszwecks, die Beratung des Vorstands und die Entwicklung von innovativen Projekten sowie deren Begleitung bei der zeitnahen Umsetzung nach dem Leitbild der Präambel.
- (3) Der Innovationsausschuss wird vom Vorstand auf die Dauer von 3 Jahren berufen und kann jederzeit ergänzt oder erweitert werden.
- (4) Vorsitzender des Innovationsausschusses ist das Mitglied des Vorstandes „Innovation“. Die Mitglieder des Ausschusses wählen aus ihrer Mitte eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n, die/der auch die Koordinierungsaufgaben wahrnimmt (Kordinator).
- (5) Der Innovationsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen:
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
 - b) jährlich einmal, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres.

Revisionsstand	1	2	3	4	5	Seite	6 von 9
Erstellt	B.Herschlein	B. Herschlein				Archiv-Ort	Server : P
Freigegeben	R. Zibold	R. Zibold				Archiv-Dauer	> 10 Jahre
Ausgabedatum	10.09.2019	20.11.2019				Entsorgung	QMB
Pfadname	C:\User\herschlein\B\Desktop\2019 Satzung UFZ neu\Satzung UFZ.docx						



c) bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstandes binnen drei Monaten.

(2) In dem Jahr, in dem keine Vorstandswahl stattfindet, haben der Vorstand der nach Abs.1b zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine schriftliche Jahresabrechnung vorzulegen und die Versammlung über die Entlastung des Vorstands Beschluss zu fassen.

§ 12 Form der Einberufung

(1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zu berufen.

(2) Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (=die Tagesordnung) bezeichnen.

Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

§ 13 Mitgliederversammlung

(1) Über die jeweilige Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, das Protokoll einzusehen.

(2) Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der stellv. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Schriftführer wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

(3) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen 14 Tage vorher dem Vorstand in schriftlicher Form vorliegen. Während der Versammlung können mündliche Anträge dann in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn die Dringlichkeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung bejaht wird. Anträge auf Satzungsänderung sind hiervon ausgenommen.

(4) Der Wahl des Vorstandes wird von einem Wahlleiter durchgeführt, der von der Mitgliederversammlung gewählt wird.

(5) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts und des Jahresrechnungsabschlusses, Entlastung des Vorstandes, Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer, Beschlussfassung über die Beitragsordnung, Satzungsänderungen und Auflösung des Umschulungs- und Fortbildungszentrum Niederstetten e.V..

§ 14 Stimmrecht in der Mitgliederversammlung

(1) Jedes Mitglied hat für einen in der Beitragsordnung festgelegten Grundbeitrag eine Stimme. Die Anzahl der Stimmrechte entspricht dem vielfachen des Grundbeitrages. Spenden selbst gewähren keine weiteren Stimmrechte.

Revisionsstand	1	2	3	4	5	Seite	7 von 9
Erstellt	B. Herschlein	B. Herschlein				Archiv-Ort	Server : P
Freigegeben	R. Zibold	R. Zibold				Archiv-Dauer	> 10 Jahre
Ausgabedatum	10.09.2019	20.11.2019				Entsorgung	QMB
Pfadname	C:\User\herschlein\Desktop\2019 Satzung UFZ neu\Satzung UFZ.docx						



(2) Das Stimmrecht kann durch Vertreter ausgeübt werden. Kein Vertreter darf mehr als 3 Vollmachtgeber vertreten.

(3) Der Fall der Vertretung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen.

§ 15 Beschlussfähigkeit

(1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Bei der Beschlussfähigkeit entscheidet die Mehrheit der erschienenen (anwesenden) Stimmrechte. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Im Falle der Verhinderung eines Mitglieds kann ein anderes Mitglied mit der Ausübung des Stimmrechts bevollmächtigt werden.

(2) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Stimmrechte erforderlich.

(3) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Stimmrechte erforderlich.

Ist eine Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Abs. 3 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.

Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmrechte beschlussfähig.

Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten.

Die weitere Versammlung darf frühestens 2 Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens 4 Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen

§ 16 Beirat

(1) Der Beirat des Vereins steht dem Vorstand für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes mit beratender Funktion zur Seite und ist ehrenamtlich tätig. Ihm steht unter Beachtung der steuerlichen Bestimmungen eine Aufwandsentschädigung zu

(2) Die Mitglieder des Beirates bestimmen einen Sprecher.

(3) Der Sprecher lädt nach Bedarf zu den Sitzungen des Beirates formlos ein. Er leitet die Sitzung.

§ 17 Datenschutz

Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der bestehenden Verpflichtungen, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert.

Revisionstand	1	2	3	4	5	Seite	8 von 9
Erstellt	B. Herschlein	B. Herschlein				Archiv-Ort	Server : P
Freigegeben	R. Zibold	R. Zibold				Archiv-Dauer	> 10 Jahre
Ausgabedatum	10.09.2019	20.11.2019				Entsorgung	OMB
Pfadname	C:\Users\herschlein\B\Desktop\2019 Satzung UFZ neu\Satzung UFZ.docx						



§ 18 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Niederstetten, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, wenn möglich im Sinne des Vereinszweckes, zu verwenden hat. Wenn eine solche Verwendung nicht möglich ist, erhält der Main-Tauber-Kreis die Maschinen, Werkzeuge, das Ausbildungsmaterial und sonstiges Inventar zu einer Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken, wenn möglich im Sinne des Vereinszweckes.

Bei Verwendung von Vermögensgegenständen, die mit öffentlichen Zuschüssen beschafft worden sind, sind die Bedingungen der Zuschussgeber für die Gewährung der Zuschüsse zu berücksichtigen. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Wermulshausen, 10.12.2019

Ort, Datum

1. Vorsitzender

Stellvertretender Vorsitzender

Vorstandsmitglied Finanzwesen

Vorstandsmitglied Innovation

Schriftführer

Revisionstand	1	2	3	4	5	Seite	9 von 9
Erstellt	B. Herschlein	B. Herschlein				Archiv-Ort	Server : P
Frelgegeben	R. Zibold	R. Zibold				Archiv-Dauer	> 10 Jahre
Ausgabedatum	10.09.2019	20.11.2019				Entsorgung	QMB
Pfadname	C:\Users\herschlein\B\Desktop\2019 Satzung UFZ neu\Satzung UFZ.docx						